

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Direktion für Arbeit

Prüfung des COVID Zertifikats im Betrieb (neuer Art. 25 Abs. 2bis der Covid-19 Verordnung)

## Das Wichtigste in Kürze

- Der neue Artikel 25 Absatz 2bis der Covid-19-Verordnung besondere Lage gibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, das Vorweisen des Covid-Zertifikats von seinen Arbeitnehmenden zu verlangen und diese Informationen zum Zweck des angemessenen Schutzes oder für ein regelmässiges Testing im Unternehmen zu verwenden.
- Es handelt sich somit nicht um eine Zertifikatspflicht, mit welcher der Zugang zum Arbeitsplatz auf Arbeitnehmende mit Zertifikat beschränkt wird, wie dies in anderen Bereichen gilt (Sport, Kultur...).
- Der Arbeitgeber, welcher sich die Zertifikate vorweisen lassen will, muss schriftlich festhalten, was die davon abgeleiteten Massnahmen sind und muss – wie dies im Arbeitsgesetz immer gilt – die Arbeitnehmenden bzw. ihre Vertretung dazu anhören (Art. 25 Abs. 2ter Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Das Wissen um das Zertifikat ermöglicht es dem Arbeitgeber, die Massnahmen entsprechend zu differenzieren.
- Der Arbeitgeber hat die Verantwortung, die richtigen und angemessenen Massnahmen zu treffen: Er muss dabei die konkrete Gefährdungssituation in seinem Betrieb beachten (Art der Tätigkeit, Raumsituation im Betrieb, Häufigkeit der Kontakte mit Dritten, wechselnde Teams, etc.).
- Das Zertifikat kann beispielsweise dazu benützt werden, um den Zutritt zur Cafeteria zu limitieren oder den Eintritt in bestimmte Sitzungsräume zu begrenzen.
- Mit der Einführung der Möglichkeit der Zertifikatsprüfung ändert sich nichts am geltenden STOP-Prinzip (Substitution (gefährliche Situationen ersetzen) > Technische Massnahmen > Organisatorische Massnahmen > Persönliche Schutzausrüstung) zum Schutz der Arbeitnehmenden. Grundsätzlich gelten die Hygiene-, Lüftungs- und Abstandsregeln nach wie vor. Auch das Homeoffice ist nach wie vor eine empfohlene Massnahme.